

ZH_OBERGERICHT UE190001 vom 16. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190001

FR: ZH_OBERGERICHT UE190001 du 16 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE190001 del 16 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Am 30. Januar 2016 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die B. _____ AG und deren Tochtergesellschaft, die C. _____ AG, wegen Verletzung der Prospektpflicht im Sinne von Art. 149 Abs. 1 lit. e Ziff.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2018 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung und beantragte deren Aufhebung sowie die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft (Urk. 2, Urk. 3).

- 3 -

E. 3

Mit Verfügung vom 10. Januar 2019 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von Fr. 2'000.00 sowie zur Einreichung einer vollständigen Version der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Beilage angesetzt (Urk. 7). Am 4. Februar 2019 ging die Prozesskaution ein (Urk. 16). Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 reichte der Beschwerdeführer nicht nur die fehlende Seite der Beilage, sondern auch einen "leicht komplettierten Satz der Strafanzeige" ein und tätigte weitere Ausführungen (Urk. 13, Urk. 14/1-2). In der Folge wurden mit Schreiben vom 6. März 2019 die Untersuchungsakten beigezogen (Urk. 17). Diese gingen am 12. März 2019 ein (Urk. 18).

E. 4

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht der Entscheid ohne Einholung einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 5

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA untersuchte u.a. den durch Schweizer Finanzintermediäre erfolgten Vertrieb von strukturierten Produkten, die von Tochtergesellschaften der D. _____ garantiert waren. Ihre Ergebnisse hielt sie im Bericht "...-Betrug und Vertrieb von D. _____-Produkten: Auswirkungen auf das Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft" vom 2. März 2010 fest (Urk. 19/20 ff.). Die FINMA kam in besagtem Bericht zum Schluss, dass kapitalgeschützte strukturierte Produkte für den Vertrieb an Retailkunden geeignet seien

- 6 - und es einzelnen Banken nicht vorgeworfen werden könne, ihren Kunden solche Produkte angeboten zu haben (Urk. 19/20 ff. S. 3). Der Beschwerdeführer geht – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend vorbrachte (Urk. 6 S. 2) – davon aus (Urk. 3 S. 3 Punkt 5 und S. 6 Punkt 17), dass die von ihm gekauften strukturierten Produkte nicht kapitalgeschützt gewesen seien, obwohl dies so angepriesen worden sei. Hierfür bestehen jedoch keinerlei

Anhaltspunkte. Wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend erläuterte (Urk. 6 S. 2 f.), schützen Kapitalschutzprodukte das eingesetzte Kapital. Dieser Schutz ist allerdings – wie im Bericht der FINMA ausführlich dargelegt (Urk. 19/20 ff. S. 14) – nicht unter allen Umständen gewährleistet. Die in Aussicht gestellte Rückzahlung des Kapitals wird nur zum Laufzeitende garantiert. Ausserdem bezieht sich der Kapitalschutz grundsätzlich nur auf den ursprünglichen Ausgabepreis (nominal) und nicht auf den (allenfalls höheren) Kaufpreis. Die Rückzahlung wird in der Regel weiter nur vom Ausgeber oder vom Sicherheitsgeber garantiert, was im Fall der Insolvenz des Emittenten oder des Garantiegebers unter Umständen einen Totalverlust der Anlage nach sich ziehen kann (Urk. 19/20 ff. S. 14). Bei Letzterem handelt es sich um das sogenannte Emittentenrisiko (Kredit- oder Bonitätsrisiko [Urk. 19/20 ff. S. 14]). Dass der Kapitalschutz infolge des Konkurses der D._____ nicht 100% zum Tragen kommt resp. kam, bedeutet somit nicht, dass die dem Beschwerdeführer verkauften strukturierten Produkte keinen Kapitalschutz aufweisen resp. der Beschwerdeführer von seinem Bankberater diesbezüglich getäuscht wurde. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer selbst im Widerspruch zu seinem Vorwurf geltend, dass er eine Liquidationszahlung ("entsprechend dem Kapitalschutz 102%") erhalten werde (Urk. 3 S. 6 f. Ziff. 18). Dementsprechend erübrigen sich Ausführungen zum Vorwurf, die C._____ resp. B._____ hätte infolge des zwar angepriesenen, aber effektiv nicht vereinbarten Kapitalschutzes durch die D._____ selbst entsprechende Absicherungen mittels "Bürgschaften" vornehmen müssen (Urk. 3 S. 3 f. Punkt 5). Hätte der Beschwerdeführer hiermit geltend machen wollen, die C._____ resp. B._____ hätte zusätzlich nebst dem von der D._____ gewährten Kapitalschutz eine Absicherung vornehmen müssen, käme diesem Einwand keine strafrechtliche Relevanz zu; hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Fragestellung. Schliesslich machte der Beschwerdeführer

- 7 - nicht geltend, ihm sei in täuschender resp. irreführender Weise eine derartige Absicherung durch die C._____ resp. B._____ zugesichert worden (vgl. Urk. 3 S. 8 Punkt 23). Was das Emittentenrisiko anbelangt, so handelt es sich um ein übliches resp. Standardrisiko, über welches der Kunde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bei strukturierten Produkten nicht speziell aufgeklärt werden muss (Urteil des Bundesgerichts 4A_525/2011 vom 3. Februar 2012 E. 5.2; vgl. Art. 11 BEHG); die B._____ wies gemäss FINMA-Bericht überdies in ihren Dokumenten auf dieses Risiko hin (Urk. 19/20 ff. S. 18). Gemäss FINMA-Bericht gab es zudem zum Verkaufszeitpunkt keinen Grund, an einen Konkurs und somit einen allenfalls nicht gewährleisteten Kapitalschutz durch die D._____ zu denken. So verfügte die D._____ bis zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung über eine gute Bonität, die nur geringfügig tiefer eingestuft wurde als jene der B._____ (Urk. 19/20 ff. S. 17). Es kann somit den Bankmitarbeitern, sollten diese – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – im Verkaufsgespräch gesagt haben, es sei kein Emittentenrisiko auszumachen (Urk. 19/12 ff. S. 4 Punkt 8; vgl. Urk. 3 S. 3 Ziff. 4), keine vorsätzliche Täuschung des Beschwerdeführers vorgeworfen werden, wie dies die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (Urk. 6 S. 5). Dass der Beschwerdeführer das im FINMA-Bericht angegebene Rating der D._____ resp. die Bewertung von deren Bonität in unsubstantiiertes Weise in Frage stellt (Urk. 3 S. 6 Punkt 15), vermag hieran nichts zu ändern. Folglich liegen keinerlei Hinweise auf ein betrügerisches Vorgehen seitens der Mitarbeiter der B._____ resp. C._____ beim Verkauf der strukturierten Produkte an den Beschwerdeführer vor. Daran vermag ebenfalls nichts zu ändern, dass dem Beschwerdeführer die besagten Produkte telefonisch vor 10 Uhr morgens verkauft worden

sein, obwohl sein Bankberater gewusst habe, dass er der "Typ Eule" sei, der am Morgen lange schlafe, und somit schlaftrunken gewesen sei (Urk. 3 S. 7 Punkt 19).

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die verfügte Nichtanhandnahme einer Straf- untersuchung als korrekt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Dementsprechend be-

- 8 - steht auch kein Anlass die gegen lic. iur. E. _____ erhobene Strafanzeige (Urk. 3 S. 1) an die zuständige Behörde weiterzuleiten. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.